

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 18. September 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.02.2012

Geschäftszeichen:

II 21-1.40.14-77/11

Zulassungsnummer:

Z-40.14-457

Geltungsdauer

vom: **29. Februar 2012**

bis: **30. September 2014**

Antragsteller:

AlexDesign - PolyGlas GmbH

Birkenallee 13-15

12683 Berlin

Zulassungsgegenstand:

**Sammelbehälter aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (GFK) für die Sammlung von
häuslichem Abwasser**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.14-457 vom
18. September 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zylindrische, einwandige, unterirdische Sammelbehälter aus textilglasverstärktem, ungesättigtem Polyesterharz (GFK) gemäß Tabelle 1

Tabelle 1

	Neendurchmesser	Hersteller des Zylinders	Nennsteifigkeit	Überfahrbarkeit zulässig
a)	DN 1000	AlexDesign – PolyGlas GmbH		Nein
b)	DN 1000	Amitech Germany	SN 1.250	Nein
c)	DN 1000	Amitech Germany oder Hobas Rohre GmbH	SN 2.500 bis SN 10.000	Ja
	DN 1200			
	DN 1400			
	DN 1600			
	DN 1800			
	DN 2000			
	DN 2200			
	DN 2400			

Die Behälter sind in Anlage 1 dargestellt.

(2) Die Behälter dürfen nur zur unterirdischen Sammlung von häuslichen Abwässern verwendet werden. Sie können auch mit zwei unabhängigen Kammern ausgeführt werden.

(3) Behälter mit einer Nennsteifigkeit ab SN 2.500 entsprechend Tabelle 1 Zeile c) dürfen unter Verkehrsflächen eingebaut werden. Die Überfahrbarkeit darf mit Fahrzeugen erfolgen, die maximal einem Regelfahrzeug SLW 30¹ nach DIN 1072² entsprechen.

(4) Behälter unter Verkehrsflächen müssen in Böden der Gruppen 1 bis 3 unter Überschüttungsbedingung A4 und Einbettungsbedingung B4 nach ATV-Arbeitsblatt 127³ eingebaut werden.

(5) Die maximale Erdüberdeckung über dem Behälterscheitel beträgt für Behälter nach Tabelle 1 Zeile a) $\ddot{u} = 0,80$ m. Bei den übrigen Behältern beträgt die maximale Erdüberdeckung $\ddot{u} = 1,30$ m.

(6) Bei Behältern der Tabelle 1 Zeile c), die unter Verkehrsflächen eingebaut werden, ist eine minimale Erdüberdeckung von $\ddot{u} = 0,60$ m erforderlich.

¹

SLW 30

Schwerlastwagen mit einem Gesamtgewicht von 30 t (300 kN)

²

DIN 1072:1985-12

Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen

³

ATV Arbeitsblatt A 127

Richtlinie für die statische Berechnung von Entwässerungskanälen und -leitungen, Ausgabe Dezember 1988

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.14-457

Seite 3 von 3 | 29. Februar 2012

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Der Abschnitt 2.3.3 wird wie folgt geändert:

2.3.3 Kennzeichnung

Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Behälter im Bereich des Domschachtes gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt in m³,
- Nennsteifigkeit,
- "Nur für häusliche Abwässer"
- Bei Behältern entsprechend Tabelle 1 Zeile a) und b): "Nicht überfahrbar".

Die Angabe "Nicht überfahrbar" ist auch anzubringen bei Behältern entsprechend Tabelle 1 Zeile c), wenn die im Abschnitt 1 Absatz (6) angegebene Mindest-Erdüberdeckung unterschritten wird.

Der Abschnitt 2.4.1 (Übereinstimmungsnachweis, Allgemeines) wird mit dem folgenden Satz (4) ergänzt:

(4) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt